

Vorlage an den Landrat

Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket»: Zwischenbericht, Antrag auf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung 2019/457 für den Zeitraum bis Ende 2025 und Antrag auf einen Nachtragskredit für 2024
2024/276

vom 30. April 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 zur Vorlage [2019/457](#) hat der Landrat für die Fortführung und für den Ausbau des Baselbieter Energiepakets eine Ausgabe in der Höhe von 30 Millionen Franken für den Zeitraum von 2020 bis 2025 bewilligt (siehe Beschluss 339 vom 30.01.2020 betreffend Vorlage [2019/457](#), Beschlusspunkt 2). Der Landrat hat den Regierungsrat mit § 35 Abs. 1^{bis} des kantonalen Energiegesetzes ([EnG BL, SGS 490](#)) damals bewusst damit beauftragt, nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und dessen CO₂-Wirkung zu berichten, die Förderbeitragsätze zu überprüfen und dem Landrat eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit zu beantragen.

Die Nachfrage im Förderprogramm hat – auch dank der grossen Investitionsbereitschaft von Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzern – in den letzten Jahren stark zugenommen und sich nach einem Rekord im 2022 inzwischen auf hohem Niveau stabilisiert (siehe 2.3.4). Das Baselbieter Energiepaket entfaltet dank dieser hohen Nachfrage und der aktuellen Verteilung auf die einzelnen Fördertatbestände im interkantonalen Vergleich nachweislich eine überdurchschnittlich hohe Wirkung (siehe 2.3.5). Das Förderprogramm leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schwerpunkt Klima und Energie im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Die durch die Förderbeiträge angestossenen Investitionen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen in der Region profitieren können.

Der Anteil der Bundesmittel, welcher bis anhin über 75 % der gesamthaft verfügbaren Mittel ausmachte, nimmt seit 2023 stetig ab, weil die Erträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe grundsätzlich rückläufig sind, sich Sondereffekte verzögert auswirken und die Kantone verstärkt um die beschränkten Mittel konkurrieren. Bei unveränderter Nachfrage und gleichbleibenden Beitragsätzen sind die Mittel aus der Ausgabenbewilligung bereits Ende 2024 aufgebraucht, auch infolge der per Ende 2021 erstmals erfolgten Bildung von Rückstellungen für zugesicherte Förderbeiträge (siehe 2.5.1).

Der Landrat hat Anfang 2020 in § 35 Abs. 1^{bis} bereits antizipiert, dass für eine Fortführung bis Ende 2025 eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung nötig werden könnte. Das Förderprogramm soll aus Sicht des Regierungsrats vom Grundsatz denn auch weitergeführt werden, aufgrund der eingetribbten finanzhaushaltspolitischen Aussichten (siehe 2.5.6) allerdings mit moderat gekürzten Beitragsätzen und punktuellen Anpassungen per 01.01.2025 (siehe 2.7.1). Auf diesen Zeitpunkt müssen einzelne Beitragssätze ohnehin auf das neue Impulsprogramm des Bundes abgestimmt werden. Der Regierungsrat gestaltet die Kürzungen und Anpassungen so aus, dass die Beitragssätze nach heutigem Kenntnisstand über den 01.01.2026 Bestand haben sollten und nach Möglichkeit auch ein Spielraum für die von Landrat und Regierungsrat ab diesem Zeitpunkt zusätzlich vorgesehenen Fördertatbestände (siehe 2.5.5) geschaffen wird. Die Kürzungen und Anpassungen tragen dazu bei, die Auswirkungen auf den AFP in einem überschaubaren Rahmen zu halten (siehe 2.11, Tabelle 3).

Wie in [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) vorgesehen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat aufgrund der vorstehenden Überlegungen für die restliche Laufzeit bis Ende 2025 eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung in der Höhe von 12,16 Millionen Franken (siehe 2.7.2) und für 2024 einen Nachtragskredit in der Höhe von 2,28 Millionen Franken (2.7.3). Der Regierungsrat wird dem Landrat im ersten Quartal 2025 eine separate Vorlage mit einem Vorschlag für das Förderprogramm ab 01.01.2026 mit einem Antrag für eine neue Ausgabenbewilligung für den Zeitraum bis 31.12.2030 unterbreiten (siehe 2.7.4).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Hintergrund der Vorlage	4
2.2.	Ziele der Vorlage	4
2.3.	Baselbieter Energiepaket seit 2020	4
2.3.1.	<i>Hintergründe und Rechtsgrundlagen</i>	4
2.3.2.	<i>Aktuelle Fördertatbestände</i>	5
2.3.3.	<i>Aktuelle Förderbeitragssätze</i>	6
2.3.4.	<i>Nachfrage</i>	9
2.3.5.	<i>Wirkung</i>	11
2.3.6.	<i>Finanzierung</i>	13
2.4.	Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung per 31.12.2023	13
2.5.	Entwicklungen mit Einfluss auf das Förderprogramm	14
2.5.1.	<i>Bildung von Rückstellungen für zugesicherte Förderbeiträge</i>	14
2.5.2.	<i>Rückgang der Beiträge von Bundesseite</i>	14
2.5.3.	<i>Einführung eines Impulsprogramms infolge Klima- und Innovationsgesetz</i>	14
2.5.4.	<i>Einführung «Energieprämie» per 1. Januar 2024</i>	15
2.5.5.	<i>Von Landrat und Regierungsrat gewünschte Ausweitungen des Förderprogramms</i>	16
2.5.6.	<i>Finanzhaushaltspolitische Aussichten des Kantons</i>	17
2.6.	Lagebeurteilung	17
2.7.	Konsequenzen	18
2.7.1.	<i>Kürzung der Beitragssätze und punktuelle Anpassungen per 01.01.2025</i>	18
2.7.2.	<i>Antrag auf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung 2019/457</i>	18
2.7.3.	<i>Antrag auf einen Nachtragskredit für 2024</i>	19
2.7.4.	<i>Weitere Vorlage zur Ausgestaltung des Förderprogramms ab 01.01.2026</i>	19
2.8.	Mittelbedarf und Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2025	19
2.9.	Strategische Verankerung	20
2.10.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	20
2.11.	Finanzielle Auswirkungen	20
2.12.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	23
2.13.	Regulierungsfolgenabschätzung	24
2.14.	Vorstösse des Landrats	24
2.14.1.	<i>Motion 2021/208 «GEAK Plus: Unnötige Baselbieter Bürokratie muss weg!»</i>	24
2.14.2.	<i>Stellungnahme Regierungsrats</i>	25
3.	Anträge	26
3.1.	Beschluss	26
3.2.	Abschreibung von Vorstoss des Landrats	26
4.	Anhang	26

2. Bericht

2.1. Hintergrund der Vorlage

Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 zur Vorlage [2019/457](#) hat der Landrat für die Fortführung und für den Ausbau des Baselbieter Energiepakets eine Ausgabe in der Höhe von 30 Millionen Franken für den Zeitraum von 2020 bis 2025 bewilligt (siehe Beschluss 339 vom 30.01.2020 betreffend Vorlage [2019/457](#), Beschlusspunkt 2). Der Landrat hat den Regierungsrat mit § 35 Abs. 1^{bis} des kantonalen Energiegesetzes ([EnG BL, SGS 490](#)) damals bewusst damit beauftragt, nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und dessen CO₂-Wirkung zu berichten. In den Beratungen damals war unsicher, ob die damals festgelegten Förderbeitragsätze ausreichen würden, um die Bauherrschaften zu den erhofften Investitionen bewegen und die erwartete Wirkung erzielen zu können. Ebenso unklar war, wie sich die Nachfrage insgesamt entwickeln und wie weit die gesprochenen Mittel reichen würden. Aus diesem Grund hat der Landrat den Regierungsrat in der besagten Bestimmung dazu verpflichtet, (bei zu geringer Nachfrage) Erhöhungen der Förderbeiträge vorzunehmen (bzw. nach heutiger Lesart die Förderbeitragsätze zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen) und dem Landrat eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit zu beantragen.

2.2. Ziele der Vorlage

Die Vorlage verfolgt nachstehende Ziele:

1. Berichterstattung an den Landrat nach [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) über die Ausschöpfung der derzeitigen Ausgabenbewilligung [2019/457](#) für das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» und dessen CO₂-Wirkung.
2. Überprüfung der Förderbeitragsätze im Sinne von [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) zweiter Satz.
3. Erhöhung der laufenden Ausgabenbewilligung [2019/457](#) für die restliche Laufzeit bis Ende 2025, um einen Förderstopp zu vermeiden.
4. Bewilligung eines Nachtragskredits für 2024 in der Höhe von 2,28 Millionen Franken
5. Berichterstattung über die Umsetzung der [Motion 2021/208](#), inkl. Antrag auf Abschreibung.

2.3. Baselbieter Energiepaket seit 2020

2.3.1. Hintergründe und Rechtsgrundlagen

Mit Beschluss vom 30. Januar 2020 zur Vorlage [2019/457](#) hat der Landrat für die Fortführung und für den Ausbau des Baselbieter Energiepakets eine Ausgabe in der Höhe von 30 Millionen Franken für den Zeitraum von 2020 bis 2025 bewilligt. Damals wurde das Förderprogramm bewusst am nationalen Gebäudeprogramm bzw. am Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) ausgerichtet, um damit die Bundesbeiträge aus den Mitteln der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zu maximieren (siehe hierzu 2.3.6). Mit der Einführung von Förderbeiträgen für Luft-Wasser-Wärmepumpen beim Ersatz von direktelektrischen oder fossilen Heizsystemen per Mai 2020 wurde damals bewusst ein Akzent auf die Dekarbonisierung des bestehenden Gebäudeparks gesetzt.

Der Regierungsrat wurde mit [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) damals damit beauftragt, nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung sowie über die CO₂-Wirkung der geförderten Massnahmen Bericht zu erstatten, entsprechende Erhöhungen der Förderbeiträge vorzunehmen (bzw. nach heutiger Lesart die Förderbeitragsätze zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen) und falls notwendig, eine zusätzliche Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit zu beantragen.

Rechtsgrundlage für das Baselbieter Energiepaket bildet im engeren Sinne [§ 35 EnG BL](#), im weiteren Sinne auch die in Abbildung 1 aufgeführten Bestimmungen aus dem Bundesrecht. Die Förderstatbestände des Baselbieter Energiepakets (siehe 2.3.2) entsprechen dem HFM 2015 der Kantone und den gesetzlichen Rahmenbedingungen des nationalen Gebäudeprogramms (siehe Abbildung 1). Die Einhaltung dieser Vorgaben ist eine Voraussetzung dafür, dass der Kanton beim Bund Mittel für das Förderprogramm geltend machen kann (zum Umfang der Bundesmittel siehe 2.3.6).

Das HFM 2015 beinhaltet Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Mindestbeitragssätze und weitere Förderkriterien, welche von den Kantonen einzuhalten sind. Das HFM 2015 wurde von Bund und Kantonen gemeinsam entwickelt und umfasst 18 Massnahmen, die eine Einsparwirkung von CO₂-Emissionen aufweisen und im Vergleich zur einfachen Instandsetzung von Gebäuden nicht amortisierbare Mehrkosten nach sich ziehen.

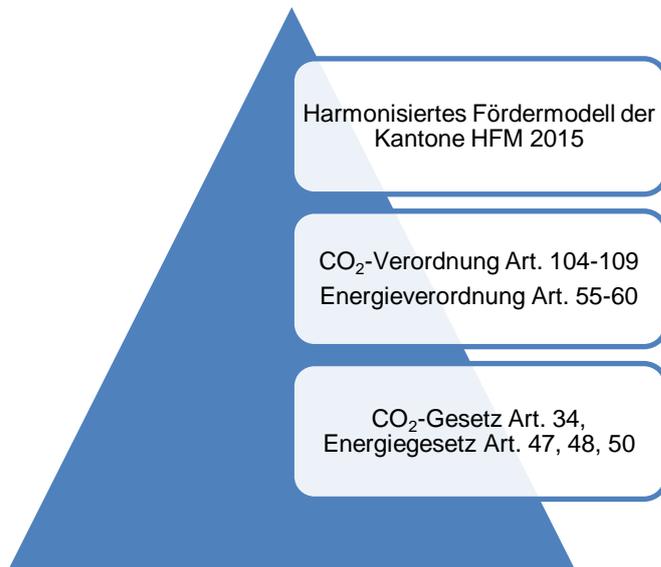


Abbildung 1 Rechtsgrundlage des nationalen Gebäudeprogramms

Gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen ist das nationale Gebäudeprogramm und sind die damit zusammenhängenden Auszahlungen von Globalbeiträgen nicht befristet. Das CO₂-Gesetz wird derzeit revidiert. Nach heutigem Kenntnisstand wird das HFM 2015 voraussichtlich bis Ende 2030 eine zentrale Grundlage des nationalen Gebäudeprogramms bleiben und bis 2028 für die Förderung nach 2030 überarbeitet.

2.3.2. Aktuelle Fördertatbestände

Das Baselbieter Energiepaket umfasst seit Mai 2020 folgende Fördertatbestände, die sich in 7 Bereiche gruppieren lassen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2 Fördertatbestände im Baselbieter Energiepaket seit Mai 2020

2.3.3. Aktuelle Förderbeitragssätze

Die aktuell geltenden Förderbeitragssätze sind in Abbildung 3 zusammengestellt. Diese wurden seit der letzten grundlegenden Anpassung des Förderprogramms im Mai 2020 nicht mehr verändert. Gestützt auf den Energieplanungsbericht 2022 hat der Regierungsrat per 01.03.2022 die Förderung der Zertifizierungskosten des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM)¹ und die Förderung für Gemeinden von Beratungs- und Kommunikationsmassnahmen sowie die Erstellung von Machbarkeitsstudien neu in das Förderprogramm aufgenommen. Im April 2022 wurde die kantonale Förderung der Impulsberatung «erneuerbar heizen»² eingestellt, weil der Bund diese ab diesem Zeitpunkt mit schweizweit einheitlichen Förderbeitragssätzen vollumfänglich übernommen hat.

¹ Das Wärmepumpen-System-Modul ist ein Instrument der Qualitätssicherung für Wärmepumpenanlagen und wird von der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS vollzogen. Das Zertifikat sorgt dafür, dass die System-Komponenten optimal aufeinander abgestimmt und die Anlage energieeffizient betrieben werden kann. Dies spart dem Gebäudenutzer Energiekosten und erhöht die Wirkung der Fördermassnahme über den gesamten Lebenszyklus der Anlage.

² Die [Impulsberatung «erneuerbar heizen»](#) ist ein vom Bund initiiertes niederschwelliges Beratungsangebot für Bauherrschaften beim Heizungsersatz.

<p>Gebäudehülle</p> <p>Wärmedämmung Gebäudehülle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachfläche ≤300 m²: CHF 70/m² • Dachfläche >300 m²: <ul style="list-style-type: none"> • bis 300 m² CHF 70/m² • + über 300 m² CHF 40/m² • Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich CHF 80/m² <p>Bonus Gebäudehülleneffizienz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülleneff. CHF 20/m² <p>Gesamtsanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minergie-Zertifikat <ul style="list-style-type: none"> • EFH CHF 120/m² • MFH CHF 80/m² • Nicht-Wohnbau CHF 60/m² • Minergie-P-Zertifikat <ul style="list-style-type: none"> • EFH CHF 175/m² • MFH CHF 110/m² • Nicht-Wohnbau CHF 85/m² • Zusatz Eco CHF 10/m² 	<p>Holzenergie</p> <p>Stückholzfeuerung/Pelletfeuerung mit Tagesbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung pauschal CHF 3'000 • Erstinstallation Wärmeverteilsystem pauschal CHF 2'000 <p>Automatische Holzfeuerung ≤ 70 kW_{FL}</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung CHF 6'000 + CHF 100 pro kW • Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 4'000 + CHF 100 pro kW <p>Automatische Holzfeuerung > 70 kW_{FL} ≤ 250 kW_{FL}</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung CHF 300 pro kW • Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 4'000 + CHF 100 pro kW 	<p>Beratung</p> <p>GEAK Plus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-/Zweifamilienhaus pauschal CHF 1'000 • Mehrfamilienhaus pauschal CHF 1'500 • Andere Objekte fallweise Beurteilung <p>Impulsberatung erneuerbar heizen Förderprogramm des Bundes (ab 1.4.2022) Für Beitragssätze: www.erneuerbarheizen.ch</p>
<p>Neubau/Ersatzneubau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minergie-P / Minergie-A <ul style="list-style-type: none"> • EFH CHF 100/m² • MFH CHF 70/m² • Nicht Wohnen CHF 50/m² • Zusatz Eco CHF 5/m² 	<p>Wärmepumpe</p> <p>Sole/Wasser und Wasser/Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung ≤ 250 kW CHF 10'000 + CHF 200 pro kW • Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 4'000 + CHF 100 pro kW <p>Luft/Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung ≤ 250 kW CHF 7'000 + CHF 100 pro kW • Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 4'000 + CHF 100 pro kW <p>Wärmepumpen-System-Modul (WPSM)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungskosten einer Anlage CHF 380.- + MWST 	<p>Beratung und Kommunikation für Gemeinden</p> <p>Machbarkeitsstudien für Wärmenetze</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 50 % der Kosten <p>Kommunikationsmassnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messen/Ausstellungen <ul style="list-style-type: none"> • maximal 50 % der Kosten für Standzubehör, Standmiete und eingekauftes Personal • Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • Maximal 50 % der Kosten für Raummiete, Verpflegung und eingekauftes Personal
<p>Thermische Solaranlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage auf bestehendem Haus CHF 3'000 + CHF 600 pro kW 	<p>Anschluss an ein Wärmenetz (Erneuerbar / Abwärme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Öl-, Gas-, Elektroheizung ≤ 250 kW CHF 7'000 + CHF 100 pro kW • Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 4'000 + CHF 100 pro kW 	<p>Folgende Projekte werden fallweise beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderbeitrag über CHF 100'000 • Gebäudetechnik-Anlagen > 250 kW Leistung
<p>Neubau/Erweiterung grosse Wärmeerzeugungsanlage mit Wärmenetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallweise Beurteilung 		

Abbildung 3 Förderbeitragsätze im Baselbieter Energiepaket seit 01.04.2022

Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Basel-Landschaft mit seinen derzeitigen Förderbeiträgen (exklusive Energieprämie, siehe 2.5.4) für Stückholz-Feuerungen auf Platz 14, jenen für automatische Holzfeuerungen (< 70 kW_{FL}) auf Platz 10, jenen für Wärmepumpen auf Platz 5 und jenen für Fernwärmeanschlüsse auf Platz 7 (gerechnet für ein typisches Einfamilienhaus mit einem Wärmeerzeuger von 8 kW Heizleistung, siehe Abbildung 4).

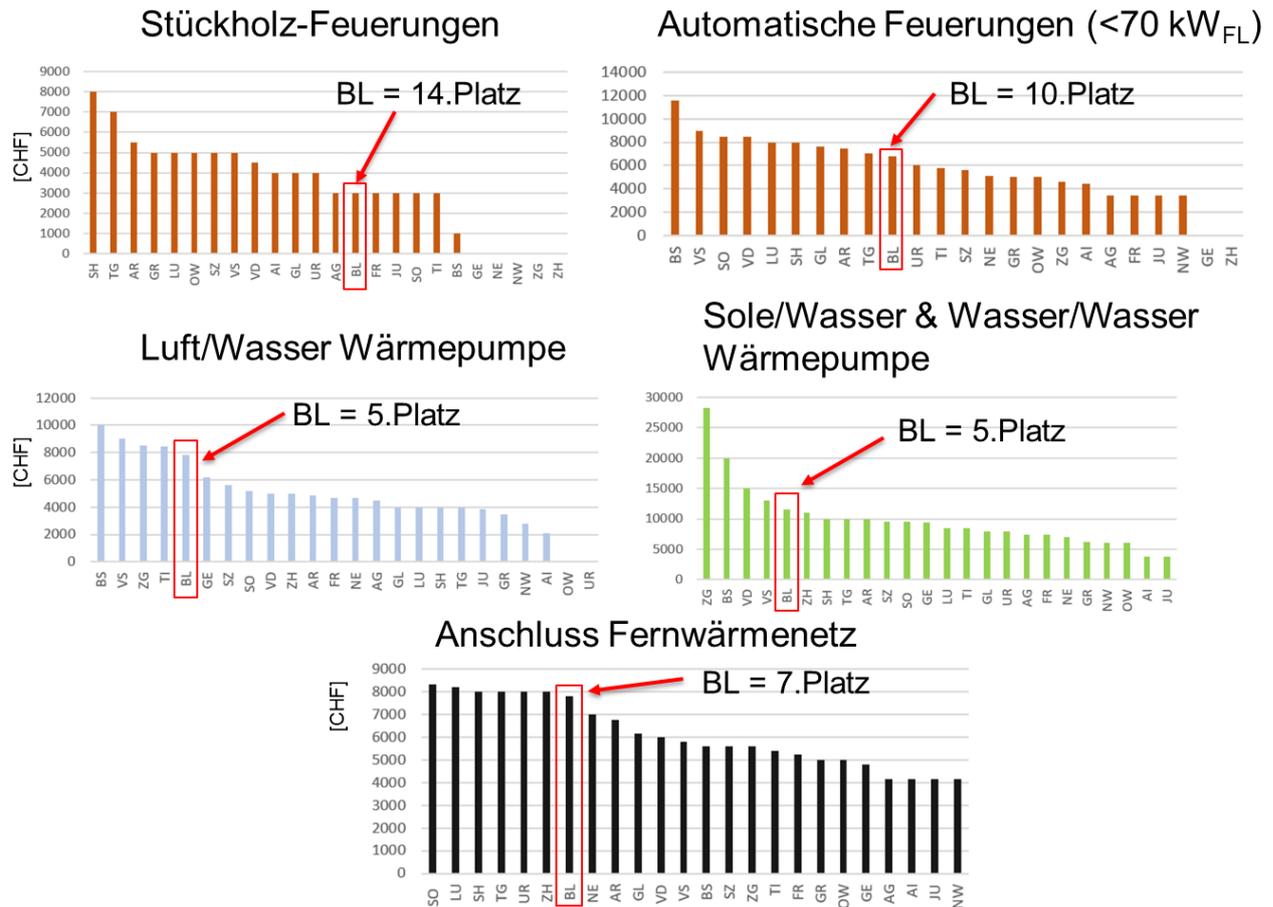


Abbildung 4 Förderbeiträge für Gebäudetechnik-Massnahmen im interkantonalen Vergleich, exemplarische Anlage mit 8 kW Heizleistung, Quelle (Senn 2022)

Die Förderbeiträge, die der Kanton Basel-Landschaft für den Ersatz einer direktelektrischen oder fossilen Heizung (exklusive Energieprämie, siehe 2.5.4) entrichtet, liegen bei manuellen Holzheizungen leicht unter dem Schweizer Durchschnitt, bei automatischen Holzfeuerungen und Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen leicht über und aufgrund seiner energiepolitischen Prioritäten bei Luft-Wasser-Wärmepumpen und Fernwärmeanschlüssen klar über dem Schweizer Durchschnitt (siehe Abbildung 5).

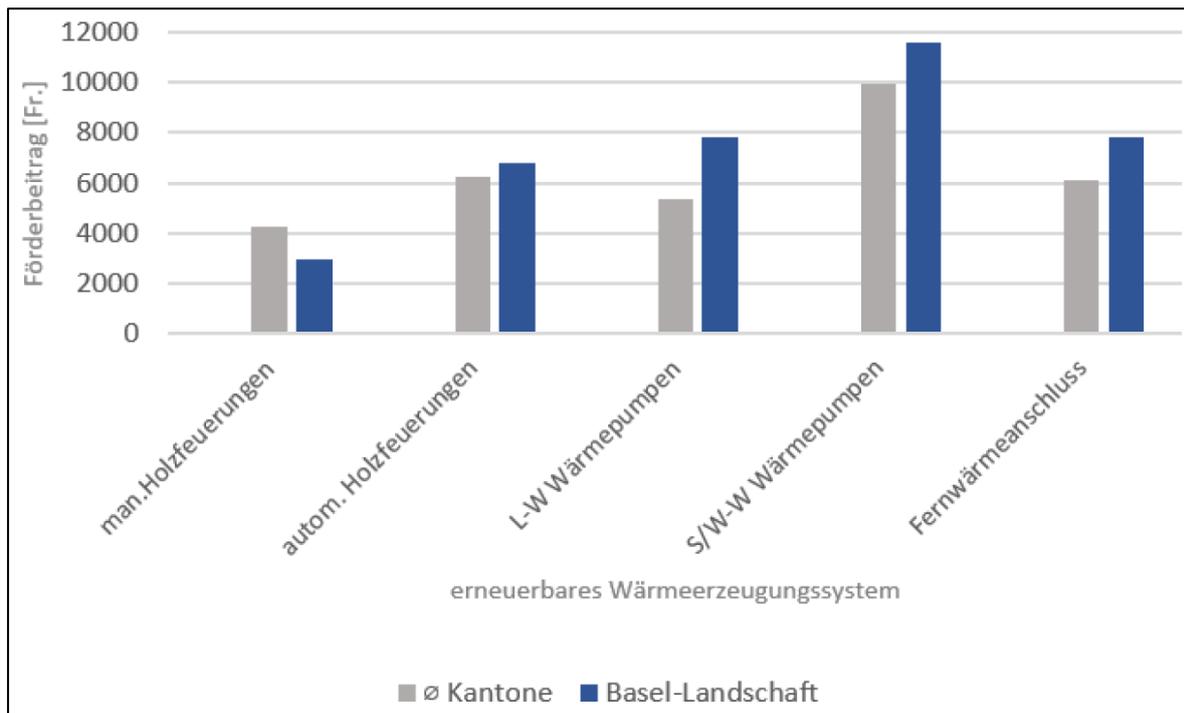


Abbildung 5 Förderbeiträge im Kanton Basel-Landschaft für Fördertatbestände im Bereich Gebäudetechnik im Vergleich zum Durchschnitt der Förderbeiträge in allen Kantonen, exemplarisch anhand einer Anlage mit 8 kW Heizleistung
Quelle: (Senn 2022) Legende: L-W =Luft-Wasser-Wärmepumpen; S/W-W = Sole-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe

Mit seinen derzeitigen Förderbeitragssätzen für die Wärmedämmung des Dachs liegt der Kanton Basel-Landschaft auf Platz 14, mit den Förderbeitragssätzen für die Wärmedämmung der Fassade auf Platz 5 und jenen für besonders energieeffiziente Neubauten auf dem Platz 9.

Wie nach § 35 Abs. 1^{bis} vorgesehen, hat der Regierungsrat die aktuell geltenden Förderbeitragsätze für den vorliegenden Zwischenbericht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (siehe 2.5) überprüft. Siehe hierzu 2.6 und 2.7.1.

2.3.4. Nachfrage

Die Nachfrage nach Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket hat in den Jahren 2019 bis 2023 deutlich zugenommen, mit Rekordwerten im 2022 (siehe Abbildung 6).

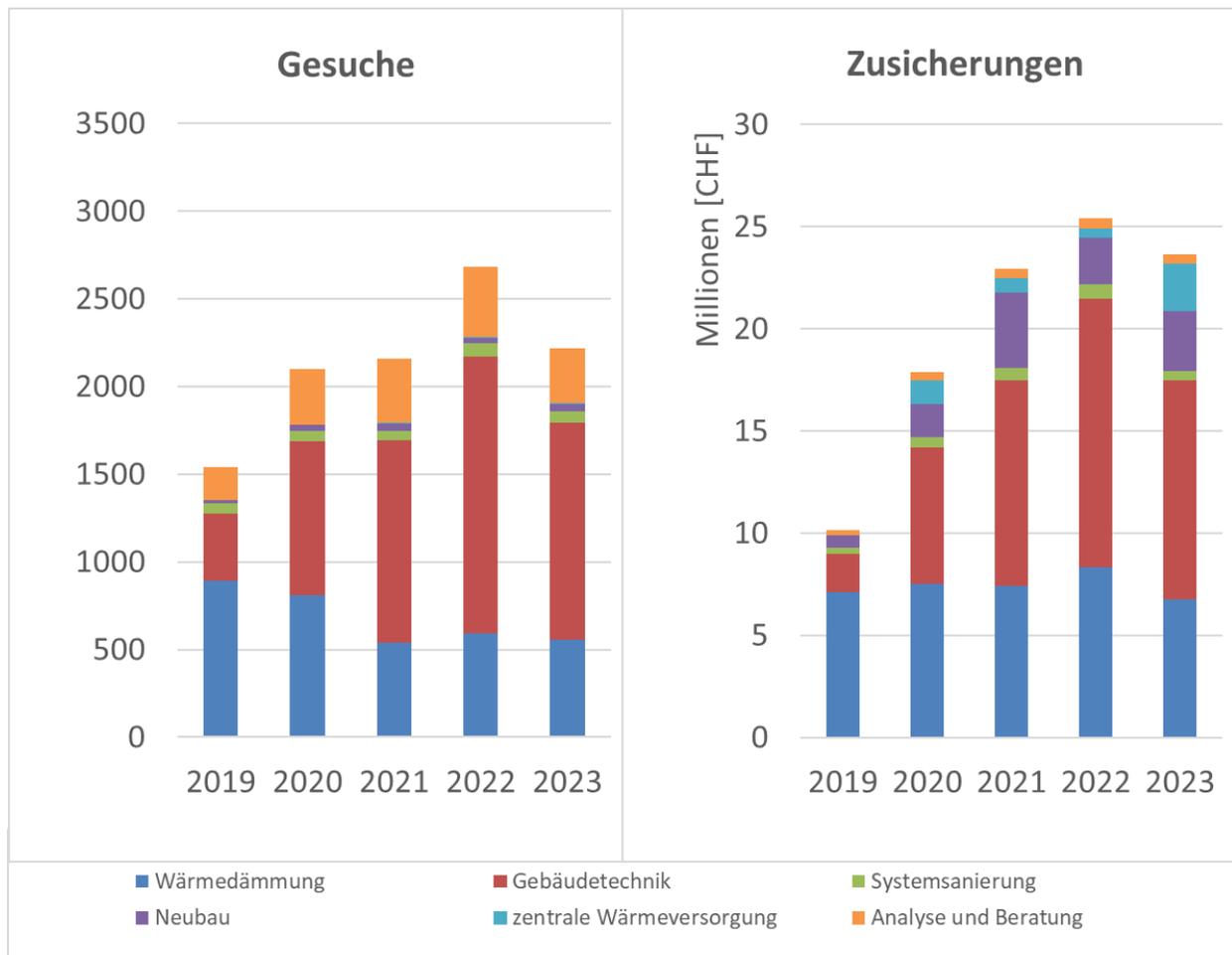


Abbildung 6 Entwicklung der Nachfrage im Baselbieter Energiepaket von 2019 bis 2023. Dargestellt sind die Anzahl Fördergesuche pro Jahr und die zugesicherten Förderbeiträge pro Jahr in CHF (Zusicherungen) für den Zeitraum 2019–2023.

Nach einem Rekord mit rund 2'700 Fördergesuchen und Zusicherungen in der Höhe von 25,5 Millionen Franken im 2022 hat sich die Nachfrage mit 2'200 Fördergesuchen und Zusicherungen in der Höhe von 23,6 Millionen Franken im 2023 auf hohem Niveau stabilisiert. Die Nachfrage in den Bereichen Gebäudetechnik und Gebäudehülle hat im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1/5 abgenommen, jene in den Bereichen Neubau und zentrale Wärmeversorgung (Fernwärmenetze) im Gegenzug deutlich zugenommen.

Der Kanton Basel-Landschaft belegt mit der aktuellen Nachfrage im interkantonalen Vergleich der zugesicherten Fördergesuche pro Einwohnerin und Einwohner den sehr guten fünften Platz (siehe Abbildung 7; rote Kreuz-Markierung) bzw. bei den im Jahr 2022 zugesicherten Förderbeiträgen in Franken pro Einwohnerin und Einwohner den guten achten Platz (siehe Abbildung 7; rote umrandete Säule).

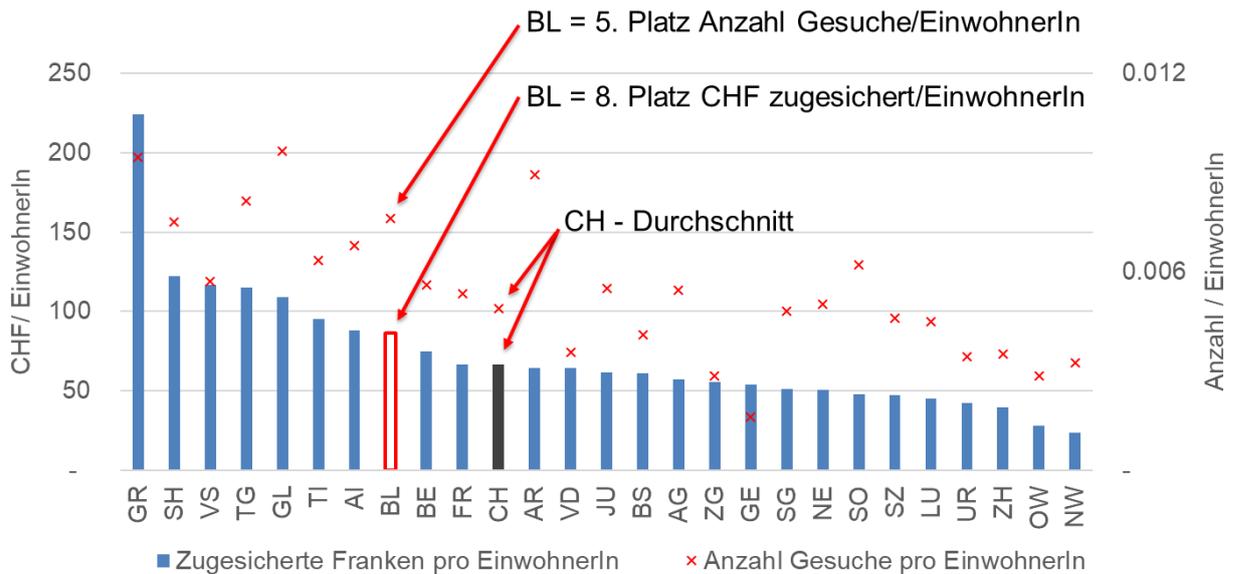


Abbildung 7 Nachfrage im interkantonalen Vergleich (Datengrundlage: BFE; 2022)

Die Nachfrage im Kanton nach Förderbeiträgen für den Ersatz fossiler oder direktelektrischer Heizungen mit einem erneuerbaren System hat ab März 2022 zwischenzeitlich stark zugenommen (siehe Abbildung 8, Anstieg der orangenen Kurve). Die Anzahl derartiger Fördergesuche lag im Jahr 2022 um 39 Prozent höher als noch 2021. Im Jahr 2023 liegt die Nachfrage nach solchen Gesuchen zwar deutlich unter der Nachfrage von 2022, aber noch immer über jener von 2021.

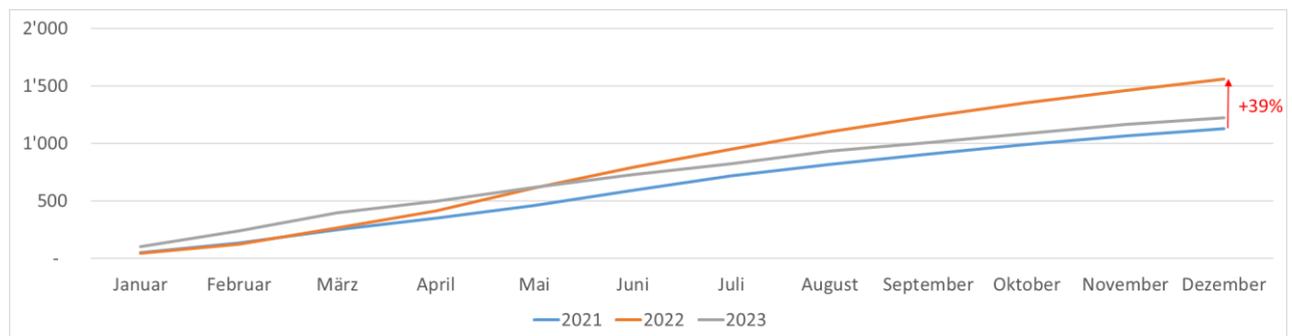


Abbildung 8 Entwicklung der Nachfrage im Baselbieter Energiepaket nach Förderbeiträgen für den Heizungsersatz. Dargestellt ist die kumulierte Anzahl Zusicherungen 2021, 2022 und 2023.

2.3.5. Wirkung

Das Bundesamt für Energie schätzt die Energie- und CO₂-Einsparwirkung der geförderten Massnahmen über deren gesamte Lebensdauer mit einer schweizweit einheitlichen Methodik³ ab. Gemäss dieser Wirkungsabschätzung werden mit den im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2022 umgesetzten Massnahmen über deren Lebensdauer nahezu 5 TWh Energie resp. CO₂-Emissionen im Umfang von über 1 Million t eingespart (siehe Abbildung 9). Das Baselbieter Energiepaket entfaltet darüber hinaus auch eine volkswirtschaftliche Wirkung, die sich aus den sogenannten

³ Die Energie- und CO₂-Wirkung wird auf Basis des Harmonisierten Fördermodell der Kantone HFM 2015 berechnet. Ausgegangen wird dabei von der Energie- und CO₂-Einsparwirkung, welche die geförderte Massnahme, zum Beispiel eine Fassadensanierung, gegenüber einer nicht energetischen Massnahme, zum Beispiel einem neuen Fassadenanstrich, bringt. Bei dieser Berechnung werden Mitnahmeeffekte abgezogen. Diese Mitnahmeeffekte entstehen bei energetischen Sanierungen, welche auch ohne finanzielle Förderung umgesetzt worden wären.

Mehrinvestitionen⁴ quantifizieren lässt. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Energie belaufen sich die durch das Förderprogramm zwischen 2010 und 2022 ausgelösten Mehrinvestitionen auf über 234 Millionen Franken. Die geförderten Massnahmen werden grösstenteils durch im Kanton Basel-Landschaft ansässige Unternehmen umgesetzt, mit einem entsprechend positiven Effekt auf die regionale Wirtschaft (siehe Abbildung 9).

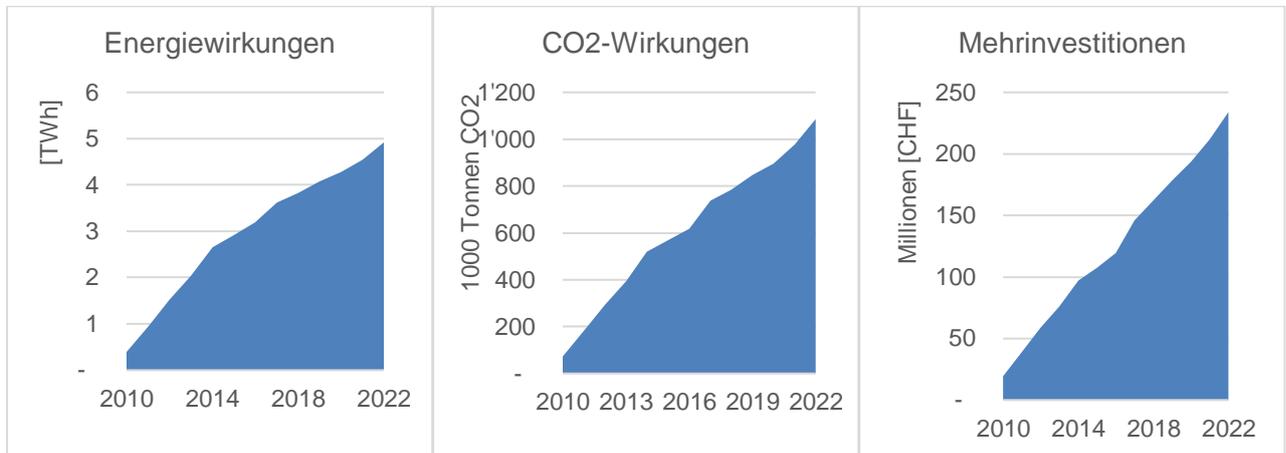


Abbildung 9 Wirkung des Baselbieter Energiepakets (Energie, CO₂-Einsparungen, Mehrinvestitionen)

Im interkantonalen Vergleich der Wirkung liegt der Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich eingesparter CO₂-Emissionen pro Einwohnerin und Einwohner auf dem achten Platz und hinsichtlich eingesparter Energie pro Einwohnerin und Einwohner auf dem neunten Platz (siehe Abbildung 10, rote Markierung).

⁴ Mehrinvestitionen werden auf Basis des Harmonisierten Fördermodell der Kantone HFM 2015 berechnet und entstehen bei der Umsetzung von Fördermassnahmen mit einer CO₂- und Energieeinsparwirkung im Vergleich zu einer reinen Instandsetzungsmassnahme.

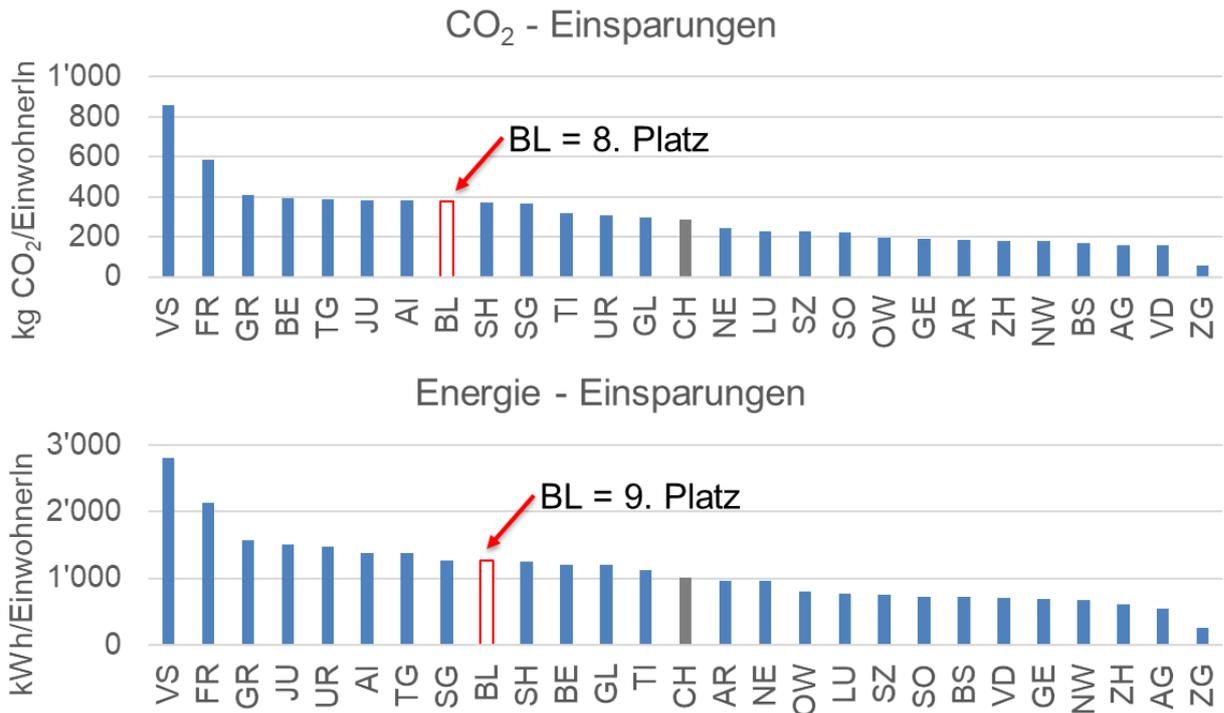


Abbildung 10 Wirkung der Förderprogramme im interkantonalen Vergleich (CO₂ und Energie; Datengrundlage BFE; Jahr 2022)

2.3.6. Finanzierung

Das Baselbieter Energiepaket wird aktuell mit Mitteln von Kanton und Bund gemeinsam finanziert. Der Anteil der Bundesmittel betrug über die Jahre 2020 bis 2023 durchschnittlich 75 Prozent aller für das Baselbieter Energiepaket verfügbaren Mittel und ist somit beträchtlich. Die Mittel des Kantons wurden mit der Ausgabenbewilligung [2019/457](#) bewilligt (siehe 2.3.1). Die Mittel des Bundes stammen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Die Teilzweckbindung ist aktuell auf maximal einen Drittel oder umgerechnet höchstens auf 450 Millionen Franken pro Jahr limitiert. Diese Mittel werden in Form von Globalbeiträgen an jene Kantone verteilt, die über ein Förderprogramm verfügen, das sich am «HFM 2015» orientiert. Die Globalbeiträge setzen sich aus einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und einem Ergänzungsbeitrag zusammen⁵. Zur Entwicklung der Beiträge von Bundesseite siehe Kapitel 2.5.2.

2.4. Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung per 31.12.2023

Der Landrat hat am 30. Januar 2020 für das kantonale Förderprogramm neue Ausgaben von 30 Millionen Franken für den Zeitraum 2020–2025 bewilligt (LRV Nr. [2019/457](#), Innenauftrag 501862). Gemäss Tabelle 1 wurden bis Ende 2023 netto 13'831'000 Franken ausbezahlt und verbleiben per 31. Dezember 2023 Mittel von 16'169'000 Franken. Infolge zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Förderbeiträge wurden auf denselben Zeitpunkt Rückstellungen⁶ in der Höhe von 7,41 Millionen Franken gebildet. Nach Abzug der Rückstellungen verbleiben per Ende 2023 verfügbare Mittel von 8'759'000 Franken (siehe Tabelle 1).

⁵ Der Sockelbeitrag pro Einwohner oder Einwohnerin beträgt maximal 30 % der verfügbaren Mittel. Der Ergänzungsbeitrag steht in Relation zu den kantonal eingesetzten Mittel und darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

⁶ Die Rückstellungen basieren auf einer Schätzung kantonaler Mittel, die in zugesicherten, noch nicht zur Auszahlung gebrachten Fördergesuchen gebunden sind.

Tabelle 1 Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung per 31.12.2023

Ausgabenbewilligung	CHF	30'000'000
Ausbezahlte Förderbeiträge	CHF	15'828'000
Vollzugskosten	CHF	1'063'000
<i>Bruttoausgaben</i>	<i>CHF</i>	<i>16'891'000</i>
Gutschriften (Vollzugskostenpauschale des Bundes)	CHF	-3'060'000
<i>Nettoausgaben</i>	<i>CHF</i>	<i>13'831'000</i>
Verbleibende Mittel der Ausgabenbewilligung (vor Rückstellungen)	CHF	16'169'000
Rückstellungen per 31.12.2023	CHF	7'410'000
Verbleibende Mittel der Ausgabenbewilligung (nach Rückstellungen)	CHF	8'759'000

Aufgrund der in Kapitel 2.5 beschriebenen Entwicklungen auf nationaler und kantonaler Ebene ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Mittel der Ausgabenbewilligung bei gleichbleibender Nachfrage vor Ende 2024 aufgebraucht sein werden.

2.5. Entwicklungen mit Einfluss auf das Förderprogramm

2.5.1. Bildung von Rückstellungen für zugesicherte Förderbeiträge

Auf Anweisung der kantonalen Finanzkontrolle wurden per Ende 2021 erstmals Rückstellungen für die bis 31.12.2021 eingegangenen Verpflichtungen gebildet. Zuvor waren erst die Auszahlungen erfolgswirksam. Durch die Bildung von Rückstellungen sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits mehr Mittel aus der Ausgabenbewilligung reserviert als dies ohne diese einmalige Systemumstellung der Fall gewesen wäre (siehe hierzu 2.4).

2.5.2. Rückgang der Beiträge von Bundesseite

Die Beiträge von Bundesseite an das kantonale Förderprogramm stammen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Die Erträge aus der CO₂-Abgabe nehmen seit geraumer Zeit ab, weil in der Schweiz - wie klimapolitisch gewünscht - weniger fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Aus diesem Grund nehmen die schweizweit für die kantonalen Förderprogramme verfügbaren Mittel aus der Teilzweckbindung über die Dauer grundsätzlich ab. Gleichzeitig bauen viele Kantone ihre Förderprogramme deutlich aus, nicht zuletzt, um Globalbeiträge zu klima- und energiepolitischen Zwecken in ihren Kanton zu lenken. Dadurch entsteht eine steigende Konkurrenz um die beschränkten Mittel. Während der Kanton Basel-Landschaft beim Ergänzungsbeitrag über mehrere Jahre pro Franken aus kantonalen Mitteln zusätzlich zwei Franken von Bundesseite erhalten hat, reduzierte sich der Ergänzungsbeitrag 2023 pro Franken auf 1.45 Franken (der sog. Ergänzungsfaktor hat von 2 auf 1.45 abgenommen). Der Ergänzungsfaktor dürfte infolge sich verzögert auswirkender Sondereffekte⁷ im 2024 auf unter 1 sinken. Die aktuellen Beratungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 zeigen, dass die Bundesmittel im 2025 und folgende Jahre voraussichtlich noch tiefer ausfallen. Soll das bestehende Förderprogramm im bisherigen Umfang und mit bisherigen Förderbeitragssätzen beibehalten werden, muss der Kanton aufgrund des Rückgangs der Beiträge von Bundesseite bei gleichbleibender Nachfrage demnach deutlich mehr eigene Mittel einsetzen.

2.5.3. Einführung eines Impulsprogramms infolge Klima- und Innovationsgesetz

Das Schweizer Stimmvolk hat am 18. Juni 2023 mit 59 Prozent Ja-Stimmen (im Kanton Basel-Landschaft mit 57,2 Prozent) das Klima- und Innovationsgesetz angenommen. Aufgrund dieses Beschlusses wird nach Art. 50a des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 ([EnG, SR 730](#)) am 1. Januar 2025 ein auf 10 Jahre befristetes Impulsprogramm lanciert. Damit sollen der Ersatz von fossilen und direktelektrischen Heizungen sowie energieeffizienzsteigernde Massnahmen am Gebäude gefördert werden (siehe Abbildung 11). Diesem Impulsprogramm stehen jährlich

⁷ infolge hoher Energiepreise wurden vermehrt Brennstoffe aus Reserven eingesetzt und zwischenzeitlich weniger importiert.

bis zu 200 Millionen Franken aus dem ordentlichen Bundeshaushalt zur Verfügung. Das Impulsprogramm wird über die bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms von den Kantonen umgesetzt. Die Mittel werden proportional zur Bevölkerung an die Kantone verteilt. Bei entsprechender Nachfrage stehen dem Kanton Basel-Landschaft 2025 demnach voraussichtlich 4,2 Millionen Franken aus dem Impulsprogramm zur Verfügung.

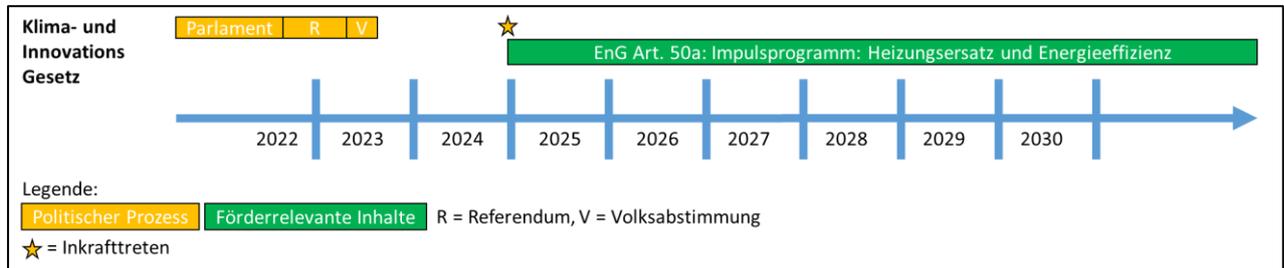


Abbildung 11 Förderrelevante Inhalte des Klima- und Innovationsgesetzes

Schöpft ein Kanton die ihm zustehenden Mittel aus dem Impulsprogramm nicht aus, fließen die restlichen Mittel an den Bund zurück. Kantone mit einer höheren Nachfrage partizipieren somit stärker an den Mitteln aus dem Impulsprogramm. Aus diesem Grund ist es im Sinne des Kantons Basel-Landschaft, das Impulsprogramm aktiv zu bewerben, um möglichst viele Bundesmittel aus dem Impulsprogramm in den Kanton zu lenken.

Aus der vom Bundesrat am 24. Januar 2024 eröffneten Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) geht hervor, dass mit dem Impulsprogramm bewusst höhere Anreize für den Ersatz von direktelektrischen Heizsystemen und von fossilen Heizungen bei grossen Gebäuden gesetzt werden sollen; ebenso für umfassende Gebäudehüllensanierungen, wenn Dach und Fassade gleichzeitig gedämmt werden. Mit dem Impulsprogramm werden die heute geltenden minimalen Förderbeitragsätze aus dem HFM 2015 für bestimmte Fördermassnahmen denn auch verdoppelt. Um diese neuen minimalen Förderbeitragsätze einzuhalten und die Mittel aus dem Impulsprogramm geltend machen zu können, müssen im Kanton Basel-Landschaft gewisse Förderbeitragsätze per 01.01.2025 mindestens auf dieses minimale Niveau angehoben werden.

Weil das Impulsprogramm auf den Ersatz von direktelektrischen und von fossilen Heizungen im hohen Leistungsbereich ausgerichtet ist (und die Nachfrage im bisherigen Förderprogramm genau in diesen Bereichen bescheiden war), wird das Impulsprogramm das bisherige Förderprogramm finanziell voraussichtlich nur leicht entlasten. Nach heutigem Kenntnisstand können künftig Projekte im Umfang von ca. 1 Million Franken anstatt über das Baselbieter Energiepaket zukünftig vollständig über das neue Impulsprogramm des Bundes abgewickelt werden. Der Bedarf an kantonalen Mitteln dürfte dadurch um ca. 0,5 Millionen Franken pro Jahr abnehmen.

Sollte die Nachfrage nach Förderbeiträgen aus dem Impulsprogramm so gross sein, dass die dem Kanton zustehenden Mittel bereits unterjährig vergeben sind, sieht der Regierungsrat vor, weitere Fördergesuche bis zum jeweiligen Jahresende über das kantonale Förderprogramm abzuwickeln. So kann ein unterjähriges, sowohl für Bauherrschaften und Gewerbe unerwünschtes Stop-and-Go in der Förderung vermieden werden.

2.5.4. Einführung «Energieprämie» per 1. Januar 2024

Der Landrat hat am 30. März 2023 das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung ([WBFG; SGS 842](#)) beschlossen. Gestützt auf § 8 WBFG wurde zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums im Kanton Basel-Landschaft auf 1. Januar 2024 eine sogenannte «Energieprämie» eingeführt. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können diese Energieprämie zusätzlich zu den üblichen Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket in Anspruch nehmen, falls Sie

ihre Liegenschaft selber nutzen und die Grenzen zum Eigentum und Vermögen⁸, gerechnet über den gesamten Haushalt, nicht überschritten wird. Die Energieprämie wird ausschliesslich für Fördertatbestände entrichtet, für welche der Kanton beim Bund Globalbeiträge geltend machen kann. Die Prämie kann grundsätzlich nur für sogenannte «direkte» Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket beantragt werden. Für sogenannte «indirekte» Massnahmen wie Beratungsdienstleistungen oder Bonuszahlungen werden zur Zeit keine Energieprämien entrichtet. Die Energieprämie wird aus der Spezialfinanzierung «Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus» finanziert und belastet die hier zur Diskussion stehende Ausgabenbewilligung für das Baselbieter Energiepaket nicht bzw. nur indirekt über eine allfällige, durch sie bedingte Zunahme der Nachfrage. Die üblichen Förderbeiträge des Baselbieter Energiepakets werden für die anspruchsberechtigte Zielgruppe durch die Energieprämie im Schnitt in etwa verdoppelt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Energieprämie die Nachfrage im Baselbieter Energiepaket signifikant ankurbelt⁹.

Eine Energieprämie kann pro Liegenschaft bis zum Erreichen des gesetzlich definierten Maximalbetrags von 25'000 Franken einmal oder auch mehrere Male für unterschiedliche Fördertatbestände des Baselbieter Energiepakets geltend gemacht werden. Die eingesetzten Mittel sollen mindestens 2'500 Franken betragen, so dass die Energieprämie mindestens 500 Franken¹⁰ beträgt.

Im AFP 2024 bis 2027 sind für die Finanzierung der Energieprämie jährlich 1 Million Franken eingestellt. Für diese Mittel beantragt der Kanton auch Globalbeiträge beim Bund. Aktuell stehen jährlich insgesamt ca. 1,95 Millionen Franken für die Entrichtung von Energieprämien zur Verfügung. Wie aus Kapitel 2.5.2 hervorgeht, wird auch die Energieprämie infolge eines rückläufigen Ergänzungsbeitrags von Bundesseite künftig verstärkt über kantonale Mittel bestritten werden müssen.

2.5.5. Von Landrat und Regierungsrat gewünschte Ausweitungen des Förderprogramms

Der Landrat hat den Regierungsrat beauftragt, das Förderprogramm bei nächster Gelegenheit um folgende Fördertatbestände auszuweiten:

- Förderbeiträge für Projekte und Massnahmen zur periodischen Betriebsoptimierung der Gebäudetechnik von Wohngebäuden ([Motion 2021/389](#)),
- Förderbeiträge für den Ersatz älterer, zu «Pionierzeiten» installierten, erneuerbaren Heizsystemen (namentlich Wärmepumpen oder Holzheizungen) durch neuere, energieeffizientere Systeme ([Motion 2021/216](#))
- Förderbeiträge für die Regeneration von Erdwärmesonden ([Motion 2021/559](#)).

Der Landrat hat mit der am 19.10.2023 beschlossenen Änderung des kantonalen Energiegesetzes (Vorlage [2022/683](#)) zudem den gesetzlichen Rahmen des Förderprogramms wie folgt ausgeweitet bzw. § 35 Abs. 2 um folgende Buchstaben ergänzt:

- die Förderung von emissionsarmen Kraftfahrzeugen (Bst. h)¹¹
- die Förderung von Anlagen zur Energiespeicherung (Bst. i) und
- die Förderung von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie (Bst. j)

Zustimmung des Stimmvolks und ausreichende Mittel vorausgesetzt, hätte der Regierungsrat künftig grundsätzlich also eine Gesetzesgrundlage, um auch Förderbeiträge für emissionsarme Kraftfahrzeuge, Anlagen zur Energiespeicherung oder zur Produktion von erneuerbaren Energien zu entrichten.

⁸ Die massgebliche Vermögenslimite beträgt 350'000 Franken, die massgebliche Einkommenslimite 150'000 Franken.

⁹ Der zusätzliche Mittelbedarf lässt sich nur grob abschätzen, weil nicht bekannt ist, wie viele Projekte rein aufgrund der Energieprämie zusätzlich ausgelöst werden.

¹⁰ Dieser Mindestbetrag ist auf das Baselbieter Energiepaket abgestimmt und ermöglicht die Förderung von kleinen Projekten.

¹¹ Dieser Buchstabe geht auf Massnahme M15 aus dem Energieplanungsbericht 2022 zurück.

Der Regierungsrat hat in seinem Energieplanungsbericht 2022 ausserdem einen Bonus für eine Kombination von Dach- und Fassadensanierung mit dem Bau einer PV-Anlage («PV-Bonus») vorgeschlagen, weil damit Anreize für zwei energiepolitisch äusserst sinnvolle Massnahmen geschaffen werden könnten.

Der Regierungsrat wird dem Landrat im ersten Quartal 2025 eine separate Vorlage mit einem Vorschlag für das Förderprogramm ab 01.01.2026 bis 31.12.2030 unterbreiten, in welcher er diese Anliegen berücksichtigt (siehe 2.7.4)

2.5.6. *Finanzhaushaltspolitische Aussichten des Kantons*

Der Kantons Basel-Landschaft befindet sich aufwands- und ertragsseitig derzeit in einer schwierigen Lage, das hat sich bereits beim AFP 2024–2027 abgezeichnet. Exogene, durch den Regierungsrat nicht direkt steuerbare Entwicklungen führen zu deutlich höheren Kosten. Um die Schuldenbremse einzuhalten, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2025–2028 definiert und begegnet der Situation mit Entlastungsmassnahmen. Deshalb muss bei jeder zusätzlichen Aufgabe respektive Ausgabe ein besonderes Augenmerk auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit gemäss [§ 3 Abs. 1 FHG](#) gelegt werden. Die beabsichtigten moderaten Kürzungen der Beitragssätze (siehe 2.7.1) für die Energieförderung ab dem Jahr 2025 sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, den Finanzhaushalt nicht übermässig und zusätzlich zu belasten.

2.6. **Lagebeurteilung**

Die Nachfrage im Förderprogramm hat – auch dank der grossen Investitionsbereitschaft von Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzern – in den letzten Jahren stark zugenommen und sich nach einem Rekord im 2022 inzwischen auf hohem Niveau stabilisiert (siehe 2.3.4). So, wie man sich das in den Beratungen über die Ausgabenbewilligung im Winter 2019/2020 erhofft hatte. Die Nachfrage nach Förderbeiträgen für den Einbau von Wärmepumpen als Ersatz für direktelektrisch oder fossil betriebene Heizungen hat die damaligen Erwartungen sogar deutlich übertroffen (damals wurden rund 1'100 solche Gesuche pro Jahr erwartet, im 2023 waren es tatsächlich 1'200 solche Gesuche, im 2022 sogar rund 1'600 Gesuche).

Das Baselbieter Energiepaket entfaltet dank dieser hohen Nachfrage und der aktuellen Verteilung auf die einzelnen Fördertatbestände im interkantonalen Vergleich nachweislich eine überdurchschnittlich hohe Wirkung (siehe 2.3.5). Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schwerpunkt Klima und Energie im AFP und ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. Die durch die Förderbeiträge angestossenen Investitionen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen in der Region profitieren können.

Der Anteil der Bundesmittel, welcher bis anhin über 75 % der gesamthaft verfügbaren Mittel ausmachte, nimmt seit 2023 stetig ab, weil die Erträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe grundsätzlich rückläufig sind, sich Sondereffekte verzögert auswirken und die Kantone verstärkt um die beschränkten Mittel konkurrieren. Die Globalbeiträge dürften in den kommenden Jahren in der Tendenz weiter abnehmen (siehe 2.5.2). Gegenüber den Annahmen in der Ausgabenbewilligung [2019/457](#) (damals wurde mit einem jährlichen Aufwand von 5 Millionen Franken gerechnet) hat der Bedarf an kantonalen Mitteln aufgrund der hohen Nachfrage und aufgrund des Rückgangs der Globalbeiträge inzwischen deutlich zugenommen (auf rund 8,57 Millionen Franken im 2023, siehe Tabelle 2).

Bei unveränderter Nachfrage und gleichbleibenden Beitragssätzen sind die Mittel aus der Ausgabenbewilligung bereits Ende 2024 aufgebraucht, auch infolge der per Ende 2021 erstmals erfolgten Bildung von Rückstellungen für zugesicherte Förderbeiträge (siehe 2.5.1).

Würde am bisherigen Rahmen der Ausgabenbewilligung von 30 Millionen Franken für die Laufzeit 2020–2025 festgehalten, stünden bis Ende 2025 gesamthaft noch 6,76 Millionen Franken zur Verfügung (bzw. je 3,38 Millionen Franken für 2024 und 2025). Für die Einhaltung dieses Rahmens müssten die Förderbeiträge rasch und sehr stark gekürzt werden, sodass die im HFM 2015 vorgegebenen minimalen Förderbeitragssätze unterschritten würden und der Kanton Basel-Landschaft den Anspruch auf Globalbeiträge des Bundes verlieren würde. Allein mit den kantonalen Mitteln lässt sich das Förderprogramm indes nicht glaubwürdig aufrechterhalten. Es müsste sehr stark zusammengestrichen oder konsequenterweise ganz eingestellt werden.

Aus Sicht des Regierungsrats sind bei der Förderung im Sinne von Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzern und im Sinne des Gewerbes möglichst stabile Förderkonditionen erstrebenswert. Einen abrupten Förderstopp gilt es wenn immer möglich zu vermeiden.

Der Landrat hat Anfang 2020 in [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) bereits antizipiert, dass für eine Fortführung bis Ende 2025 eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung nötig werden könnte. Das Förderprogramm soll aus Sicht des Regierungsrats denn auch weitergeführt werden, aufgrund der eingetrübten finanzhaushaltspolitischen Aussichten allerdings mit moderat gekürzten Beitragssätzen und punktuellen Anpassungen per 01.01.2025 (siehe 2.7.1). Auf diesen Zeitpunkt müssen einzelne Beitragssätze ohnehin auf das neue Impulsprogramm des Bundes abgestimmt werden. Der Regierungsrat gestaltet die Kürzungen und Anpassungen so aus, dass die Beitragssätze über den 01.01.2026 Bestand haben sollten und ein Spielraum für die von Landrat und Regierungsrat ab diesem Zeitpunkt zusätzlich vorgesehenen Fördertatbestände (siehe 2.5.5) geschaffen wird. Die Kürzungen und Anpassungen tragen dazu bei, die Auswirkungen auf den AFP in einem überschaubaren Rahmen zu halten (siehe Tabelle 3 Abschnitt 2.11).

2.7. Konsequenzen

2.7.1. Kürzung der Beitragssätze und punktuelle Anpassungen per 01.01.2025

Die Förderbeitragssätze, die der Kanton Basel-Landschaft bisher entrichtet, sind bisher insbesondere im Bereich der Gebäudetechnik schweizweit überdurchschnittlich hoch (siehe 2.3.3). Per 01.01.2024 wurde zudem die Energieprämie eingeführt. Die Energieprämie hat die finanziellen Anreize für die anspruchsberechtigte Zielgruppe etwas mehr als verdoppelt. Mit anderen Worten wäre der Kanton Basel-Landschaft mit den gesamten Förderbeiträgen (Summe von Energieprämie und den ordentlichen Förderbeiträgen) für diese Zielgruppe im schweizweiten Vergleich demnach noch (deutlich) weiter vorne.

Der Regierungsrat sieht aus diesem Grund vor, die Beitragssätze ab 01.01.2025 in der Grössenordnung von 15 – 20 % moderat zu senken, Förderbeiträge für Grossprojekte bei 100'000 Franken zu deckeln und energiepolitisch nur noch besonders sinnvolle Projekte zum Ausbau von Fernwärmenetzen zu fördern¹². Diese Anpassungen sind aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der eingetrübten finanzhaushaltspolitischen Aussichten (siehe 2.5.6) nötig und mit Blick auf die Förderbeitragssätze in anderen Kantonen vertretbar. Dank der Energieprämie ist eine soziale Abfederung der Kürzungen gewährleistet.

2.7.2. Antrag auf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung 2019/457

Um das Baselbieter Energiepaket weiterführen und einen Förderstopp vermeiden zu können, beantragt der Regierungsrat - wie in [§ 35 Abs. 1^{bis} EnG BL](#) vorgesehen - dem Landrat eine Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit bis Ende 2025 in der Höhe von 12,16 Millionen Franken (davon sind im AFP 2024–2027 bereits 10,4 Millionen Franken eingestellt, siehe

¹² Der Regierungsrat wird die Energieförderverordnung (EnFV) BL per 01.01.2025 entsprechend revidieren.

Tabelle 2 Abschnitt 2.11). Der Antrag berücksichtigt die aktuellsten Prognosen zu den voraussichtlichen Globalbeiträgen des Bundes 2024 und 2025 und die vorgesehenen Kürzungen der Beitragssätze bzw. punktuellen Anpassungen ab 01.01.2025.

2.7.3. Antrag auf einen Nachtragskredit für 2024

Die jüngste Prognose des Bundesamts für Energie von Ende 2023 geht davon aus, dass die Bundesmittel 2024 noch tiefer ausfallen als im 2023. Damit das Förderprogramm bis zu den ab 01.01.2025 vorgesehenen Beitragssenkungen im laufenden Jahr unverändert fortgeführt werden kann, ist 2024 ein erneuter Nachtragskredit von 2,28 Millionen Franken nötig. Eine anderwärtige Kompensation dieser Mittel in der Budgetposition 36 ist nicht möglich.

2.7.4. Weitere Vorlage zur Ausgestaltung des Förderprogramms ab 01.01.2026

Der Regierungsrat wird dem Landrat im ersten Quartal 2025 eine separate Vorlage mit einem Vorschlag für das Förderprogramm ab 01.01.2026 bis 31.12.2030 mit einem Antrag für eine neue Ausgabenbewilligung für diesen Zeitraum unterbreiten. Der Regierungsrat berücksichtigt in dieser zweiten Vorlage die Aufträge, die der Landrat dem Regierungsrat zur Ausweitung des Förderprogramms erteilt hat sowie Schlussfolgerungen aus dem Energieplanungsbericht 2022 (siehe 2.5.5).

2.8. Mittelbedarf und Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2025

Dank der vorgesehenen Kürzung der Beitragssätze per 01.01.2025 und dem neuen Impulsprogramm des Bundes kann der Bedarf an kantonalen Mitteln – auch bei gleichbleibender Nachfrage – für das letzte Jahr der Ausgabenbewilligung 2019/457 deutlich gesenkt werden (siehe orange Säulen in Abbildung 12). Damit trägt der Regierungsrat den eingetrübten finanzhaushaltspolitischen Aussichten Rechnung (siehe 2.5.6).

Zwischenzeitlich nimmt der Bedarf an kantonalen Mitteln im laufenden Jahr zu, weil die Globalbeiträge des Bundes laut jüngsten Prognosen im 2024 noch tiefer ausfallen als im Vorjahr (siehe 2.5.2). Würde der Antrag auf einen Nachtragskredit für 2024 (siehe 2.7.3) abgelehnt, müsste der Regierungsrat die Förderbeitragssätze rasch und stark senken, ohne Kenntnis, wie der Bund die Beitragssätze im Impulsprogramm per 01.01.2025 ausgestalten wird. Es bestünde also das Risiko, dass die Beitragssätze innert kurzer Zeit zweimal angepasst werden.

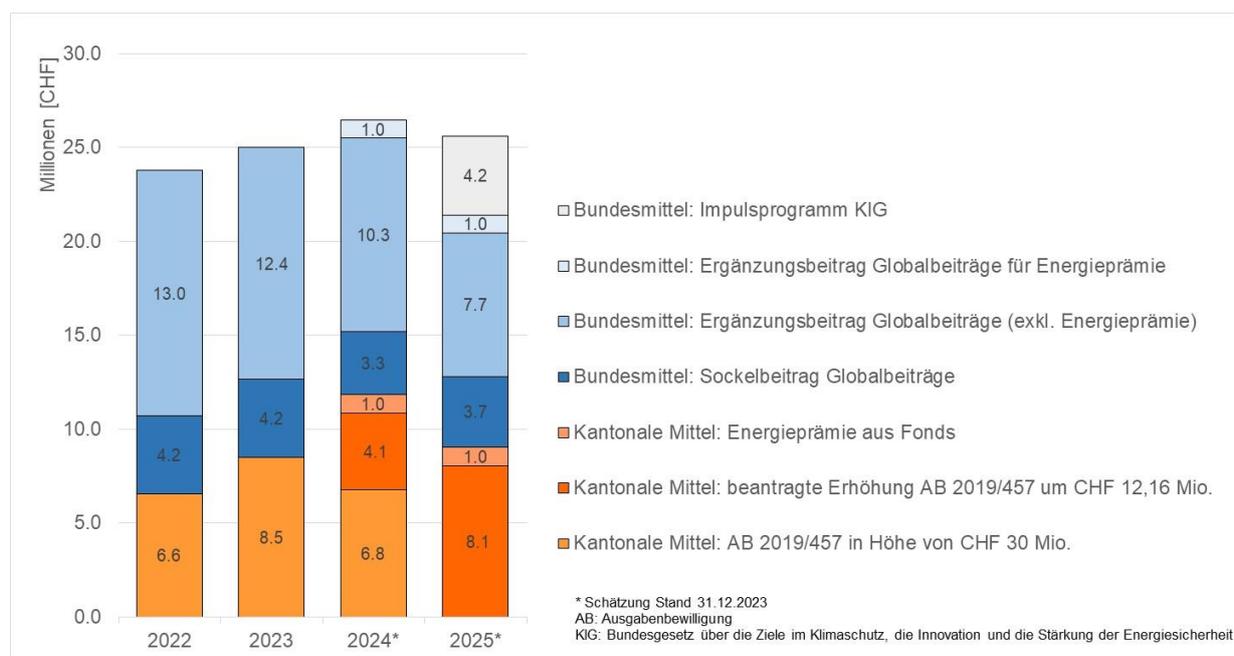


Abbildung 12 Finanzierung des Förderprogramms 2022–2025*

2.9. Strategische Verankerung

Der Regierungsrat hat im AFP 2024–2027 angekündigt, dass die Finanzierung des «Baselbieter Energiepakets» bis Ende 2025 und darüber hinaus sichergestellt werden soll (siehe AFP 2024–2027, Seite 13). Mit der vorliegenden Landratsvorlage soll in einem ersten Schritt die Finanzierung des Förderprogramms bis Ende 2025 sichergestellt bzw. ein vorgängiger Förderstopp verhindert werden. Der Regierungsrat wird dem Landrat im ersten Quartal 2025 eine separate Vorlage mit einem Vorschlag für das Förderprogramm ab 2026 unterbreiten.

2.10. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Der Regierungsrat hat dem Landrat nach § 35 Abs. 1^{bis} des kantonalen Energiegesetzes ([EnG BL, SGS 490](#)) nach der Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung [2019/457](#) für das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» und dessen CO₂-Wirkung zu berichten. Weitere Rechtsgrundlagen sind in Kapitel 2.3.1 beschrieben.

Die beantragte Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung der fakultativen Volksabstimmung.

2.11. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

siehe 2.1 und 2.10					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2305	Kt:	3637	Kontierungsobj.:	501 862
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Gesamte Ausgabe (CHF)				42'160'000		
Bereits mit LRB 2019/457 bewilligte Ausgaben				30'000'000		
Massgeblicher Erhöhungsbetrag (in CHF)				12'160'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Erfolgsrechnung

Ja Nein

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Tabelle 2 Erfolgsrechnung Förderprogramm 2020-2025

	PC	2020-2022	2023	2024	2025	Total
A Personalaufwand	2305	0.56	0.50	0.41	0.41	1.88
A Transferaufwand Energieförderbeiträge	2305	7.26	8.57	18.27	8.06	42.16
davon effektive Auszahlungen (exkl. allf. Nachtragskredite)			6.57	8.58		
davon Nachtragskredite für effektive Auszahlungen			2.00	2.28	-0.52	
davon Rückstellungen				7.41		
A Energieprämie	2216			1.00	1.00	2.00
A Transferaufwand Globalbeiträge für Energieprämie	2305			0.95	0.95	1.90
A Transferaufwand Globalbeiträge für Förderprogramm	2305	32.79	15.81	31.95	11.44	91.99
davon effektive Auszahlungen				13.64		
davon transitorisch verbucht				18.31		
A Transferaufwand Impulsprogramm	2305				4.20	4.20
Bruttoausgabe		40.61	24.88	52.58	26.06	144.13
E Transfererträge Globalbeiträge Bund	2305	-32.79	-15.81	-31.95	-11.44	-91.99
E Transfererträge Globalbeiträge Bund für Energieprämie	2305			-0.95	-0.95	-1.90
E Transfererträge Impulsprogramm Bund	2305				-4.20	-4.20
E Energieprämie aus Fonds	2216			-1.00	-1.00	-2.00
E Gutschriften (u.a. Vollzugskostenpauschale Bund)	2305	-2.21	-0.86	-0.73	-0.62	-4.41
Nettoausgabe		5.62	8.22	17.95	7.85	39.63

Hinweise: Die Energieprämie wird aus der Spezialfinanzierung «Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus» finanziert und belastet die Ausgabenbewilligung für das Baselbieter Energiepaket nur indirekt über eine allfällige Zunahme der Nachfrage nach Förderbeiträgen. Wie aus der Erfolgsrechnung hervorgeht, werden die Personalkosten vollständig durch die Vollzugskostenpauschale des Bundes gedeckt.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

In der nachfolgenden Tabelle sind die Auswirkungen der vorliegenden Vorlage auf den AFP bzw. die entstehende Differenz zu den im AFP 2024–2027 eingestellten Mitteln zusammengestellt (Abweichungstabelle).

Tabelle 3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan inkl. Abweichungstabelle

Ausgaben aktueller AFP 2024-2027				
	PC	2024	2025	
A Transferaufwand Energieförderbeiträge exkl. Rückstellungen	2305	8.58	8.58	
A Energieprämie	2216	1.00	1.00	
Beantragte Ausgaben				
	PC	2024	2025	
A Transferaufwand Energieförderbeiträge exkl. Rückstellungen	2305	10.86	8.06	
A Energieprämie	2216	1.00	1.00	
Abweichungstabelle				
	PC	2024	2025	Total
A Transferaufwand Energieförderbeiträge exkl. Rückstellungen	2305	2.28	-0.52	1.76
A Energieprämie	2216	0.00	0.00	0.00

Die Abweichung 2024 von 2,28 Millionen Franken ist in erster Linie dem starken Rückgang der Beiträge von Bundesseite geschuldet. Dafür beantragt der Regierungsrat dem Landrat vorliegend einen Nachtragskredit in der Höhe von 2,28 Millionen Franken. Aufgrund der Reduktion der Bundesmittel musste bereits Anfang 2023 für das laufende Jahr eine Kreditüberschreitung beantragt und im AFP 2024–2027 für die Folgejahre mehr Mittel eingestellt werden. Die aktuellen Beratungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 zeigen, dass die Bundesmittel im 2025 und folgende Jahre voraussichtlich noch tiefer ausfallen, weshalb der Regierungsrat beabsichtigt, auf den 1. Januar 2025 Anpassungen bei den Beitragssätzen vorzunehmen und dadurch erhebliche Einsparungen zu erzielen (siehe 2.7.1). Mit den Beitragskürzungen und der Möglichkeit, bestimmte Fördergesuche ab dem 1.1.2025 über das neue Impulsprogramm abzuwickeln, sollten im 2025 gegenüber den im AFP 2024–2027 eingestellten Mitteln ca. 520'000 Franken eingespart werden können.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Wie in Kapitel 2.5.3 erläutert wird, führt der Bund basierend auf dem Klima- und Innovationsgesetz voraussichtlich auf 1. Januar 2025 ein auf 10 Jahre befristetes Impulsprogramm für den Ersatz fossiler und direktelektrischer Heizungen sowie für energieeffizienzsteigernde Massnahmen am Gebäude ein. Das Impulsprogramm wird über die bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms durch die Kantone umgesetzt. Es ist wahrscheinlich, dass die Kantone für den Vollzug des Impulsprogramms, wie dies bereits beim bestehenden Gebäudeprogramm der Fall ist, eine Vollzugspause erhalten werden. Die absehbaren Einnahmen können aktuell nicht näher beziffert werden, da die diesbezüglichen Verordnungen voraussichtlich erst gegen Ende 2024 vorliegen.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Der kantonale Vollzug des Förderprogramms findet im Rahmen der bestehenden Stellen statt.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP	AFP 2024-2027, Seite 13, Schwerpunkt Klima und Energie
LFP 2	AFP 2024-2027, Seite 20, Wirtschaftsleistung und – Struktur

Das Baselbieter Energiepaket ist ein zentrales Instrument der kantonalen Klima- und Energiepolitik. In dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat beim Landrat eine Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit bis Ende 2025. Damit soll ein frühzeitiger Förderstopp Ende 2024 verhindert werden.

Das Förderprogramm beeinflusst die im LFP 2 beinhaltete kantonale Wirtschaftsleistung positiv, da die Fördermassnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket nahezu vollständig durch Unternehmungen aus der Region ausgeführt werden.

Der Regierungsrat wird dem Landrat Anfang 2025 eine separate Vorlage mit einem Vorschlag für das Förderprogramm ab 2026 unterbreiten. Diese Vorlage wird bestehende Aufträge, die der Landrat dem Regierungsrat zur Ausweitung des Förderprogramms erteilt hat sowie Schlussfolgerungen aus dem Energieplanungsbericht 2022 berücksichtigen.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Verbesserung der Versorgungssicherheit	Der Rückgang der Bundesmittel geht noch stärker zurück als aktuell bekannt.
Höhere Energieeffizienz	Die Nachfrage nach Förderbeiträgen nimmt wider Erwarten ab.
Geringere Treibhausgasemissionen	Die Nachfrage geht infolge der Beitragskürzungen stark zurück.
Impulse für die regionale Wirtschaft	

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Mit dem Baselbieter Energiepaket werden substantielle CO₂- und Energieeinsparungen über die gesamte Lebensdauer der umgesetzten Massnahme realisiert (siehe 2.3.5). Wie aus Kapitel 2.3.3 hervorgeht, sind die festgelegten Beitragssätze für die Massnahmen im kantonalen Vergleich kompetitiv und die daraus resultierende Nachfrage (siehe 2.3.4) erfreulich hoch. Zudem entsteht aus dem Förderprogramm ein volkswirtschaftlicher Nutzen für den Kanton, da die meisten Fördermassnahmen durch Unternehmungen aus der Region umgesetzt werden.

Mit der Einführung der Energieprämie (siehe 2.5.4) 2024 sowie mit dem Impulsprogramm des Bundes (siehe 2.5.3) steigen die Beiträge für eine bestimmte Zielgruppe resp. für bestimmte Fördertatbestände weiter an. Gleichzeitig verändert sich die Finanzierung des Förderprogramms. Der Anteil der Bundesmittel, welcher bis anhin über 75 % der gesamthaft verfügbaren Mitteln ausmachte, nimmt seit 2023 stetig ab (siehe 2.5.2).

Für die Ausrichtung des Förderprogramms an die kantonale AFP erachtet der Regierungsrat die beabsichtigte Kürzung der Beitragssätze ab 1. Januar 2025 als notwendig. Zudem teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass diese Reduktion mit der Einführung der Energieprämie und neuen Förderbeitragssätzen aus dem Impulsprogramm für Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen verkraftbar ist und nicht zu einem starken Rückgang der Nachfrage führen sollte.

Mit der beantragten Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung soll ein frühzeitiger Förderstopp vor Ende 2025 verhindert werden. Ein plötzlicher Förderstopp könnte Unsicherheiten bei Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern auslösen und dazu führen, dass ursprünglich geplante energetische Gebäudesanierungen aufgeschoben oder aufgegeben werden. Das zeigen Erfahrungen anderer Kantone, die um solche Förderstopps nicht herumkamen.

2.12. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.13. Regulierungsfolgenabschätzung

Das Baselbieter Energiepaket setzt finanzielle Anreize für energetische Massnahmen, die dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Landschaft zu reduzieren, die Versorgungssicherheit zu erhalten und die Risiken von Versorgungsengpässen zu reduzieren. Die Förderbeiträge führen zu Investitionen in der Region und setzen positive Impulse für die regionale Wirtschaft, von der nicht zuletzt die KMU in der Region profitieren.

Massnahmen, die durch das Baselbieter Energiepaket gefördert werden, entfalten über die gesamte Lebensdauer eine Wirkung als Energieeinsparung und als Reduktion der CO₂-Emissionen. Damit wird ein Beitrag zur Erreichung energie- und klimapolitischer Zielsetzungen der Schweiz und dem Kanton Basel-Landschaft geleistet. Der finanzielle Beitrag kommt auch Mieterinnen und Mietern zugute, da die Förderbeiträge bei der Berechnung der Nettomieten von den Investitionen in Abzug gebracht werden müssen. Auch Gemeinden können für die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften Fördergelder im vollen Umfang entgegennehmen. Darüber hinaus bestehen drei Fördermassnahmen¹³ welche ausschliesslich Gemeinden zugutekommen. Gebäudenutzer (sei es die Eigentümer- oder Mieterschaft) profitieren über die Lebensdauer der Massnahme von tieferen Energiekosten, mit gesellschaftlich und volkswirtschaftlich positiven Nebeneffekten.

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat beim Landrat eine Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung für die restliche Laufzeit bis Ende 2025, mit der Absicht einen drohenden Förderstopp Ende 2024 abzuwenden. Eine Fortführung des Förderprogramms hat für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) aus der Region durchwegs positive Auswirkungen. Erstens profitieren KMU, weil sie bei der Realisierung von förderberechtigten Massnahmen an ihren eigenen Liegenschaften Förderbeiträge geltend machen können. Allein im 2023 haben 316 Firmen (ca. 12 Prozent aller zugesicherter Fördergesuche) eine Zusicherung von Förderbeiträgen durch das Baselbieter Energiepaket erhalten. Zweitens sind eine Vielzahl von KMU bei der Umsetzung der energetischen Massnahmen aus dem Förderprogramm involviert und profitieren von den damit zusammenhängenden Aufträgen. Eine Auswertung der zugesicherten Fördergesuche aus dem Jahr 2023 zeigt, dass über 2/3 der Bauvorhaben oder förderberechtigten Beratungsdienstleistungen von Firmen ausgeführt wurden, welche ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

2.14. Vorstösse des Landrats

Der Landrat hat mehrere Vorstösse überwiesen, die auf eine Ausweitung des Förderprogramms abzielen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat Ende 2024 eine Vorlage für das Förderprogramm ab 2026, in welcher er diese Vorstösse berücksichtigt bzw. beantwortet.

2.14.1. [Motion 2021/208](#) «GEAK Plus: Unnötige Baselbieter Bürokratie muss weg!»

Am 25. März 2021 reichte Markus Meier die Motion [2021/208](#) «GEAK Plus: Unnötige Baselbieter Bürokratie muss weg!» ein, welches vom Landrat am 24. Februar 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Wortlaut: Dank dem Baselbieter Energiepaket konnte vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 insgesamt mehr als eine Million Tonnen CO₂ eingespart werden. Mit dem nun «neu gestarteten» Energiepaket werden noch ambitioniertere Ziele verfolgt. Das Baselbieter Energiepaket leistet einen wichtigen Beitrag zum «Netto-Null-Ziel» des Bundes. Das Energiepaket ist ein nachfragegesteuertes Programm. Die überaus ambitionierten Ziele können nur erreicht werden, wenn die Baselbieter Hauseigentümer «mitziehen», also ihre Häuser / Wohnungen energetisch sanieren und in neue Heizsysteme mit nicht fossilen Energieträgern investieren.

¹³ Der Kanton unterstützt Gemeinden (1) bei ihren Abklärungen zur Erweiterung oder Neuerstellung von Wärmenetzen in sogenannten Machbarkeitsstudien, (2) bei der Durchführung von Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen rund um das Thema Energieeffizienz und erneuerbare Energie am Gebäude, (3) bei der Erlangung einer Energiestadt-Zertifizierung.

Ausgangslage zahlreicher Gebäudesanierungen ist ein sogenannter GEAK Plus, der «Gebäudeenergieausweis der Kantone» inkl. Beratungsbericht. Ein solcher GEAK Plus ist im Kanton Basel-Landschaft auch eine der Voraussetzungen dafür, dass bei einer umfassenden energetischen Sanierung einer Liegenschaft vom Baselbieter Energiepaket profitiert werden kann. Zusätzlich ist der GEAK Plus eine wichtige und wertvolle Entscheidungs- und Planungsunterstützung für die Hauseigentümer im Vorfeld von geplanten Sanierungen.

Mit den Fördergeldern aus dem Energiepaket kann rund die Hälfte der anfallenden Kosten eines GEAK Plus gedeckt werden. Aber anders als etwa bei den neu durch das Energiepaket geförderten Impulsberatungen «erneuerbar heizen», bei denen direkt die Beratenden die Fördermittel erhalten und diese an die investierenden Eigentümer weitergeben, müssen bei einem GEAK Plus die Hauseigentümer den entsprechenden Förderbeitrag selbst beantragen. Stellen die Betroffenen diesen Antrag aber nicht zu einem zwingend vorgegebenen (frühen) Zeitpunkt, ist sodann eine Kostenübernahme der GEAK-Plus-Beratung durch den Kanton nicht mehr möglich.

Um die Anreize für energetische Gebäudesanierungen weiterhin hochzuhalten bzw. noch besser zu unterstützen, muss diese bürokratische Hürde eliminiert werden. Andere Kantone wie bspw. Zürich und Aargau machen das viel einfacher und rechnen die GEAK-Plus-Förderbeiträge bereits heute direkt über die Beratenden ab.

Vor dem dargestellten Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, den Förderprozess des GEAK Plus kundenfreundlicher und effizienter zu organisieren, um den Massnahmen des Baselbieter Energiepakets als Ganzes eine noch effektivere Wirkung zu verleihen.

2.14.2. Stellungnahme Regierungsrats

Dem Anliegen des Motionärs wurde inzwischen entsprochen und bei Fördergesuchen für GEAK Plus anstatt des zweistufigen Verfahrens per 1. Januar 2024 wunschgemäss ein einstufiges Verfahren eingeführt. Beim einstufigen Verfahren wird im Gegensatz zum zweistufigen Verfahren auf eine Zusicherung von Förderbeiträgen verzichtet und - sofern alle Förderkriterien eingehalten sind - der Förderbeitrag nach Eingang des Fördergesuchs bzw. einer Abrechnung der GEAK-Beraterin bzw. des GEAK-Beraters direkt ausbezahlt (siehe Abbildung 13).

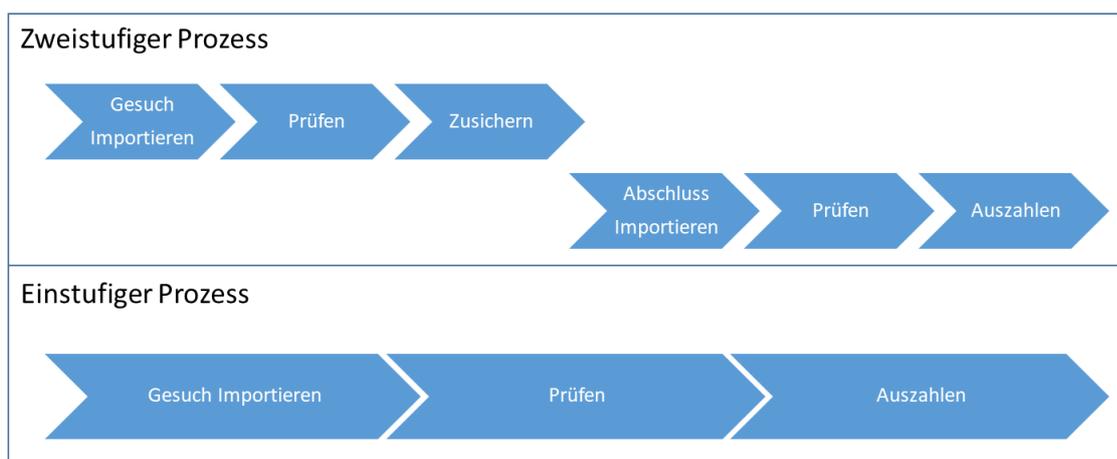


Abbildung 13 Gesuchsprüfung: Zweistufiger- und Einstufiger-Prozess

Mit der Änderung wird der administrative Aufwand für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller reduziert. Für die Eigentümerschaft entfällt die Gesuchstellung ganz, wenn sie zustimmt, dass die zuständige GEAK-Beraterin bzw. der zuständige GEAK-Berater die entsprechenden Fördermittel direkt beim Kanton geltend macht und der Eigentümerschaft im Gegenzug eine entsprechend reduzierte Rechnung stellt.

Zu beachten ist, dass die Prüfstelle mit der Abkehr vom zweistufigen Verfahren künftig keine Gelegenheit mehr hat, im Rahmen der Zusicherung auf die geltenden Förderkriterien hinzuweisen. Zudem ist es der Prüfstelle künftig nicht mehr möglich, den mit der Förderung von GEAK Plus einhergehenden Mittelbedarf abzuschätzen und die Zahlungsverpflichtungen, die der Kanton mit diesem Fördertatbestand eingeht, zu steuern.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der vorliegende Zwischenbericht zur Wirkung des Förderprogramms und zur Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Vermeidung eines Förderstopps, wird für das Jahr 2024 ein Nachtragskredit von 2,28 Millionen Franken bewilligt.
3. Für die Fortführung des Förderprogramms nach § 35 EnG BL wird eine Erhöhung der neuen einmaligen Ausgabe um 12,16 Millionen Franken auf 42,16 Millionen Franken für die restliche Laufzeit bis Ende 2025 bewilligt.
4. Ziffer 3 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3.2. Abschreibung von Vorstoss des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung von folgendem Vorstoss mit entsprechender Begründung:

1. Die [Motion 2021/208](#) «GEAK Plus: Unnötige Baselbieter Bürokratie muss weg!» wird abgeschrieben.

Liestal, 30. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket»: Zwischenbericht und Antrag auf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung 2019/457 für den Zeitraum 2020 bis 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der vorliegende Zwischenbericht zur Wirkung des Förderprogramms und zur Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Vermeidung eines Förderstopps, wird für das Jahr 2024 ein Nachtragskredit von 2,28 Millionen Franken bewilligt.
3. Für die Fortführung des Förderprogramms nach § 35 EnG BL wird eine Erhöhung der neuen einmaligen Ausgabe um 12,16 Millionen Franken auf 42,16 Millionen Franken für die restliche Laufzeit bis Ende 2025 bewilligt.
4. Ziffer 3 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
5. Die Motion 2021/208 «GEAK Plus: Unnötige Baselbieter Bürokratie muss weg!» wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: